

# **Geschäftsordnung**

**der Fußball – Trainergemeinschaft Mittelfranken  
(GFT)**

**Neufassung vom 30.04.2022**

## **§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft**

1. Die Gemeinschaft der Fußballtrainer\*innen ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis, die die im §2 genannten Aufgaben in Kooperation mit dem Bayerischen Fußball-Verband (BFV) durchführt. Die Gemeinschaft wurde am 10. August 1965 in Nürnberg gegründet.
2. Die Gemeinschaft führt den Namen "Gemeinschaft der Fußballtrainer\*innen Mittelfranken" (GFT).
3. Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des BFV und die Trainerordnung, in der jeweils gültigen Fassung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) bindend.
4. Der Sitz ist die jeweilige Wohnung des(r) 1. Vorstands.

## **§ 2 Zweck der Gemeinschaft**

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Fortbildung der Fußballtrainer\*innen in Praxis und Theorie mit dem Ziel, die Mitglieder nach den modernsten Erkenntnissen der Fußballtheorie und -praxis zu schulen, damit sie in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Spieler\*innen tätig sein können.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks sind nachstehende Aufgaben zu erfüllen:  
Die Gemeinschaft hält pro Jahr mindestens vier Fortbildungen in Theorie und Praxis ab. Das Lernprogramm soll so gestaltet sein, dass es jeweils Fußballtheorie und -praxis beinhaltet, mit einer Dauer von 2-4 Unterrichtseinheiten.
3. Die Gemeinschaft führt im Auftrag des BFV von Frühjahr bis Herbst Eignungstests für die Trainer-B-Lizenz durch.

## **§ 3 Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft**

1. Jede(r) Fußballtrainer\*in mit Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV (Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden), und Mitglied eines Vereins ist, kann Mitglied bei der GFT werden, soweit die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
2. Mitglied kann nur werden, wer eine von der UEFA anerkannte Lizenz besitzt. Ebenfalls kann aufgenommen werden, wer bereits als Übungsleiter\*in in einem Verein tätig ist und mindestens an einem BFV – Lehrgang für Übungsleiter teilgenommen hat. Die Beitrittserklärung erfolgt über einen Onlinemitgliedsantrag auf der Homepage der GFT.
3. Die Mitgliedschaft kann nur mit Frist von einem Monat zum 31.12. des jeweiligen Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
4. Die Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste, wird von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 4 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 5 Vorstand

1. Zum Vorstand können alle Mitglieder der Gemeinschaft gewählt werden.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) 1. Vorstand
  - b) 2. Vorstand
  - c) Kassier\*erin
  - d) Schriftführer\*in
  - e) Beisitzer\*in
3. Schlägt der Vorstand weitere Beisitzer\*innen vor, können diese mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Vorstandschaft wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer einfachen Mehrheit.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so ist dessen Stelle vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Falls erforderlich, kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um eine Neuwahl durchzuführen.
7. Der 1. Vorstand vertritt die Gemeinschaft gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall des 1. Vorstandes wird dieser vom 2. Vorstand vertreten.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Es können jedoch entsprechende Auslagen im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, nach den allgemein gültigen Sätzen der Spesenordnung des BFV, erstattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
9. Die Vertretungsmacht des verantwortlichen 1. Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte bis 500,00 EUR er alleine entscheiden kann. Bis 5.000 EUR entscheidet der gesamte Vorstand und darüber hinaus die Mitgliederversammlung.
10. Der 1. Vorstand beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abstimmungsleichheit zählt seine Stimme doppelt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Durchführung ist sowohl in Präsenz als auch digital möglich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der ordentlichen sowie auch außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit zweiwöchiger Frist mit Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage der GFT bekannt gegeben werden.
4. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

## **§ 7 Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt das Vermögen an die BFV-Sozialstiftung.

## **§ 8 Wahlordnung**

1. Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Gemeinschaft.
2. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Für die Durchführung der Wahl ist eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission zuständig, die zu Beginn der Wahl vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter\*in und einen Protokollführer\*in.
5. Dem/Der Wahlleiter\*in obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung während des Wahlaktes. Er/Sie führt die Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft durch und gibt nach der Wahl das Wahlergebnis bekannt.

6. In der Regel erfolgen die Wahlen aller Organe per Akklamation.  
Sind für einen Posten zwei oder mehrere Kandidaten\*innen für einen Wahlvorschlag genannt, so kann auf Antrag die Wahl geheim durchgeführt werden.
7. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten\*innen erforderlich. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
8. Über den Wahlakt ist ein Protokoll zu fertigen, das die Gewählten mit dem auf sie entfallenen Stimmanteil enthält und von den Personen der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Anerkennung der Fortbildung**

1. Die regelmäßige Durchführung von Fortbildungstagungen der GFT mit einem gezielten Lernprogramm, wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Danach muss das Mitglied innerhalb von drei Jahren an mindestens 20 Lerneinheiten teilgenommen haben, an denen ein gezieltes Fortbildungsprogramm durchgeführt wurde.
3. Der Vorstand der GFT hat einen lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an den Fortbildungstagungen zu führen.

## **§ 10 Finanzverwaltung**

1. Die GFT erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben, z.B. für Referenten\*innen und allgemeine Verwaltungskosten wie Porto, Telefon, Schreibmaterial der GFT usw., werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
3. Zu diesem Zweck wird die Höhe der jährlichen Kostenpauschale in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
4. Jedes Mitglied hat Anfang eines jeden Jahres diese Kostenpauschale zu entrichten, die durch Bankeinzug erhoben wird.
5. Bei Neuaufnahme haben die betreffenden Sportkameraden\*innen mit Abgabe der Beitrittserklärung zur GFT die Kostenpauschale zu entrichten (Bankeinzug).

## **§ 11 Rechtsprechung**

1. Alle Mitglieder der GFT unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des BFV bzw. DFB.
2. Verstöße von Mitgliedern der GFT gegen die sportlichen Bestimmungen werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV oder DFB geahndet. Die GFT kann nachstehende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:
  - a) Ausschluss, wenn gegen die Geschäftsordnung grob fahrlässig verstoßen wurde.
  - b) Antragstellung an das BFV-Präsidium wegen Lizenzentzug.
  - c) Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Kostenpauschale mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft

Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.

3. Die GFT kann weiterhin beim BFV Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildererlaubnis stellen und zwar, wenn der/die Betroffene
  - a) in erheblichem Ausmaß gegen die Satzung und Ordnung des BFV oder DFB verstößt.
  - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet.
  - c) seine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel von Spielern\*innen).
  - d) die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt, die für die Zulassung als Übungsleiter\*in gefordert ist.
  - e) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens durch Austritt aus dem Verein entzieht.

## **§ 12 Prüfung**

1. Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren zu überprüfen.
2. Die Revisoren erteilen hierüber der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung diesbezüglich die Entlastung der Vorstandschaft.
3. Der Prüfbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung hinzuzufügen.
4. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
5. Die Amtszeit der Revisoren beträgt vier Jahre.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Die GFT Mittelfranken führt die Mitgliederverwaltung in elektronischer Form durch. Mit der Mitgliedschaft erklärt jedes Mitglied, das alle Daten die zur Durchführung des Zweckes dieser Geschäftsordnung, gespeichert werden (gemäß DSGVO), einverstanden.  
Die Daten der Mitglieder werden ohne Zustimmung des Mitglieds nicht an Dritte (außer bei Bedarf an den BFV) weitergegeben.
2. Zum Zwecke der einfachen Kommunikation ist die Bekanntgabe einer Mailadresse und auch einer Telefonnummer notwendig.  
Für die Bezahlung der Kostenpauschale ist die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats (Kontoabbuchung) erforderlich.
3. Jegliche Änderung von persönlichen Daten ist umgehend an den Vorstand der GFT Mittelfranken zu melden.  
Fremdgebühren die aufgrund nicht gemeldeter Änderungen entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

## **§ 14 Schlussbemerkung**

1. Für alle in der Geschäftsordnung der GFT nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und die Ordnungen des BFV und die DFB Trainerordnung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht berührt.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 30.04.2022 erstellt und am 27.06.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Feucht, den 27.06.2022

---

1. Vorstand

---

2. Vorstand

---

Kassier\*erin

---

Schriftführer\*in

---

Beisitzer\*in